

Aufschwung mit Kindern

Eine Initiative vom

SCHUTZBUND FÜR DAS DEUTSCHE VOLK (SDV) e.V.

Inhaltsverzeichnis

Sofortmaßnahmen.....	2
Vorschlag für eine Rentenreform nach Prof. Dr. Wilfrid Schreiber.....	3
Prinzip und Grundgedanken.....	5
Praktische Umsetzung.....	8

Sofortmaßnahmen

Befristete Sofortmaßnahme

- Zinsloses Familiengründungsdarlehen zum Erwerb von Wohneigentum oder für Haushaltsausstattung, mit Reduzierung der Rückzahlung bei weiteren Kindern

Langfristig wirkende Ergänzungen des umlagefinanzierten Rentensystems

- Vergleichbar der Rentenkasse zur Auszahlung von Altersrenten ist eine Kindheits- und Jugendkasse (siehe unten) zu erstellen. Aus dieser Kasse erhalten die Eltern zum Lebensunterhalt ihrer Kinder einen Vorschuß, den die Kindern ab ihrem
- 35.Lebensjahr zurückzahlen;
- Nach Kinderzahl gestaffelter Beitrag in die Rentenkasse sowie in die Kindheits- und Jugendkasse. Das beinhaltet einen Solidarbeitrag kinderloser Erwerbstätiger.
- Einführung einer Mütterrente als hälftiger Anspruch auf die Altersrente des Ehemannes bzw. als angemessene Endrente alleinstehender Mütter;
- Arbeitsplatzbonus für wieder erwerbstätige Mütter;
- Einführung eines Eltern- bzw. Familienwahlrechts.

Vorschlag für eine Rentenreform nach Prof. Dr. Wilfrid Schreiber

Quelle: "Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft" – Vorschläge zur 'Sozialreform' (1955)

Kurzbeschreibung der Rentenreform

Dieser Vorschlag verzichtet darauf, etwa durch höheres Kindergeld, den Lebensstandard der Kinderfamilien dem Standard der Kinderlosen anzugleichen; denn ein voller Ausgleich wäre nicht finanzierbar (er würde ca. 350 Milliarden € im Jahr kosten). Die Kinderlosigkeit bliebe prämiert. Einfacher und die öffentlichen Haushalte nicht belastend ist die **Angleichung des Lebensstandards der Kinderlosen an den Standard der Kinderfamilie**.

Ein "Drei-Generationen-Vertrag" muß das gegenwärtige, seit der Bismarckschen Sozialgesetzgebung überkommene, "Zwei-Generationen-System" ablösen. Nach dem Prinzip der Einkommensbelastung ist auch die Umlagefinanzierung einer Kinderrente zu verwirklichen.

Das Umlageprinzip verknüpft die Altersrente selbsttätig mit der wirtschaftlichen Entwicklung, also mit einem steigenden, aber auch mit einem fallenden Volkseinkommen.

Für eine gerechte Verteilung der Lasten im Rentensystem müssen Umlageanteile für Altersrenten und Kinderrenten nach einem wohlüberlegten Schlüssel zu individuellen Gesamtabzügen (bei Kinderfamilien max. 20 %, nach Prof. Schreiber) vom Einkommen festgelegt werden

Kinderrente: Die Kinderrente hat den Charakter eines vorgezogenen Kredits zur Finanzierung des Unterhalts und der Ausbildung von Kinder und Heranwachsenden, den diese nach einer angemessenen Zeit der Erwerbstätigkeit in Form ihrer eigenen Beiträge im Umlageverfahren "zurückzahlen". Selbstverständlich wird die Kinderrente nicht den Kindern ausgezahlt sondern den Eltern als Treuhänder. Prof. Schreiber hat vorgeschlagen, die Kinderrente bis ins 20. Lebensjahr zu zahlen; die "Rückzahlung" soll ab dem 35. Lebensjahr einsetzen. Das staatliche Kindergeld könne dann entfallen. Die Einführung könnte in Stufen erfolgen um die Finanzierung einer "Zukunftssicherung durch Kinderrente" möglich zu machen.

Mütterrente: Die Mütterrente sichert das Alter der Frauen, die wegen der Kindererziehung im bisherigen System keinen eigenen Rentenanspruch aus einem entlohnten Arbeitsverhältnis erwerben konnten. Das Bundesverfassungsgericht bestätigt aber ihren Beitrag: "Der Beitrag zur Aufrechterhaltung der Rentenversicherung, der in Form von Kindererziehung geleistet wird, ..." (BVerfGE 87, 1 <40>).

Hierzu muß der Anspruch auf Altersrente, der bisher nur dem erwerbstätigen Elternteil zugesprochen wird, auch zur Hälfte dem anderen Elternteil zugesprochen werden, der sich um die Kindererziehung (besser ausgedrückt durch "Kindergroßziehen") kümmert. In der Regel ist das die Mutter. Dies ist gerechtfertigt, weil beide Eltern den „Generativen Beitrag“ leisten, der eine Elternteil überwiegend durch das Kindergroßziehen, der andere Teil durch Broterwerb für die Familie. Und nur der „Generative Beitrag“ rechtfertigt einen Anspruch auf Altersrente. – **Ohne Nachwuchs ist Altersrente nicht möglich** – Stirbt ein Elternteil, so sollen dem Überlebenden 60 % der bisherigen Rente zukommen. Bei Ehescheidung soll jeder nur 50 % beanspruchen dürfen. Auch würden durch diese Regelung die Ehen gefestigt. – Wichtig ist das für alleinerziehende Mütter, bei denen es zu keiner Eheschließung gekommen ist. Es gibt dann aber den Vater, auf dessen Rente die Mutter einen hälftigen Anspruch hat oder auf noch mehr, wenn er sich nicht am generativen Beitrag beteiligt hat.

Stärkere finanzielle Belastung der Kinderlosen: Kinderlose müssen einen dem Kindergroßziehen vergleichbaren Ersatzbeitrag zahlen. Das derzeitige gesetzliche deutsche Rentensystem bewirkt fehlenden Nachwuchs. Bleibt es dabei, dann versiegt das Rentensystem (zur Auszahlung von Altersrenten). Ein nach dem "Drei-Generationen-Vertrag" gegliedertes Renten- und Umlagesystem berücksichtigt die stärkere Belastung der Kinderfamilien durch den generativen Beitrag des Kindergroßziehens im Vergleich mit den Kinderlosen. Dies soll durch eine ebensolche Belastung der Kinderlosen ausgeglichen werden. Mit dieser Regelung ist keine moralische Wertung verbunden. Eine solche Regelung entspricht vielmehr der Gleichheit vor dem Gesetz nach Art.3/1 GG.

Prof. Kurt Biedenkopf hat die herrschende Ungleichbehandlung mit den Worten getadelt: "Der Staat prämiert die Kinderlosigkeit". Prof. H.-W. Sinn nennt die Altersrente Kinderloser einen "Zugriff auf die Kinder anderer". Der Wegfall dieser Begünstigung ließe eine Hinwendung der Paare zum Kind bzw. zur Mehrkinder-Familie erwarten.

Kommentar: Die Schwäche des Planes ist die heutige Überfremdung. Würden – entsprechend bisheriger Praxis – Deutsche wie Ausländer gleich behandelt, käme es zu einer (noch) stärkeren Belastung der (potentiell kinderlosen) Deutschen. Dies kann dem Reformvorschlag nach Prof. Schreiber nicht angelastet werden, weil 1955 das Ausmaß der Überfremdung nicht absehbar war. Eine Lösung wäre, sich an das Grundgesetz zu halten und den Anspruch auf Kinder- und Mütterrente nur Deutschen zuzubilligen. Denn nach den Artikeln 56 und 64 GG schwören der Bundespräsident und die Bundesminister im Amtseid: "Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, ... werde."

Ausländer gehören aber nicht zum deutschen Volk. Eine Nutzenmehrung erfahren sie in ihren Heimatländern. Die ihnen zustehenden Sozialbeiträge sollen aber in ihre Heimatländer überwiesen werden, damit dort ein Anspruch auf Altersrente entstehen kann oder diese Länder nach ihrem Ermessen mit diesen Beiträgen anderes Soziales unternehmen. – Man könnte diese Gelder auch als Entwicklungshilfe für diese Länder ansehen.

Prinzip und Grundgedanken

Prinzip und Grundgedanken einer Rentenreform auf der Basis eines "Drei-Generationen-Vertrages" - Thesenartige Kurzfassung (Teil 1)

Vorbemerkung

Hier wird weder eine neue noch eine geschlossene Lösung vorgestellt. Vielmehr wird an eine Leitlinie für eine Rentenreform erinnert, über die berufene Fachleute, allen voran Prof. Dr. Wilfrid Schreiber, - z.T. schon vor Jahrzehnten - nachgedacht haben. Hinter diesem Reformvorschlag steht die Absicht, den Realwert der Rente zu sichern und das generative Verhalten zu normalisieren, also die Grundvoraussetzung für die Zukunftssicherheit der Renten zu schaffen.

Die nachfolgenden Thesen berühren nicht die bisherige Altersrente als solche. Vielmehr geht es darum, nach dem Prinzip der Einkommensbelastung auch die Umlagefinanzierung einer Kinderrente zu ermöglichen. Die nachfolgenden Thesen dienen auch zur Information. Sie wollen nur Grundsätze aufgreifen, die für ein Reformgesetz entsprechend den aktuellen Bedürfnissen modifiziert und mit Übergangslösungen kombiniert werden müssen.

Grundsätze

Die Rolle des Staates

Träger des Lebensunterhalts - von der Kindheit bis zum Alter - ist die arbeitende Bevölkerungsschicht, nicht der Staat. Der Staat ist kein Vormund und keine Wohlfahrtseinrichtung; er hat auf diesem Gebiet lediglich die Einhaltung der Regeln zu gewährleisten, die Familie gemäß Art. 6/1 GG zu schützen und ein Klima der Sicherheit und Zukunftshoffnung zu schaffen.

Der "Drei-Generationen-Vertrag"

Die Grundlage einer gerechten und nachhaltigen Altersversorgung ist ein "Drei-Generationen-Vertrag". Er muß den gegenwärtigen, seit der Bismarckschen Sozialgesetzgebung überkommenen

"Zwei-Generationen-Vertrag" ablösen. Dieser letztere "Vertrag", der eigentlich nur ein "Zwei-Generationen-System" darstellt, wirkt bis heute nur zwischen der arbeitenden und der im Ruhestand lebenden Generation. Er läßt die Bedingungen des Bevölkerungsnachwuchses und seiner Ausbildung außer Acht. Dieser Mangel hat zwei Ursachen. Erstens galt es zur Zeit der Sozialisierung der Alterslasten als natürlich und selbstverständlich, daß die Menschen heiraten und Kinder haben; man mußte hier also nicht vorbauen. Zweitens hat man damals - und bis heute - die Leistung der Mütter weder erkannt, noch anerkannt. Immerhin hat Prof. Kurt Biedenkopf 1988 betont, daß "in den Familien Kapital gebildet wird".

Der Begriff "Versicherung" ist in der Rentendebatte verfehlt

"Die Bezeichnung 'Versicherung' scheint unvermeidbar den Irrtum zu nähren, die Versicherungs -'Beiträge' finanzierten die Altersversicherung des Beitragszahlers, und diese irrige Vorstellung zeugt den weiteren Irrtum, der ganze Prozeß spiele sich zwischen nur zwei Generationen ab, zwischen heutigen Beitragszahlern und heutigen Rentenbeziehern" und "der naive 'Versicherte' stellt sich vor, seine Beiträge würden zwar zunächst einmal an die heutigen Rentenbezieher ausgeschüttet, nichtsdestoweniger fließen sie in seinem Alter in Gestalt der alsdann von ihm selbstbezogenen Rente an ihn wieder zurück. Daß man die gleichen Gelder nicht zwei mal (konsumtiv) ausschütten kann, so weit denkt er nicht." - Diese Worte stammen von Oswald v. Nell-Breuning.

Aller Sozialaufwand kann immer nur aus dem Volkseinkommen der laufenden Periode gedeckt werden. - Worte von Gerhard Mackenroth.

Die kapitalgedeckte Versicherung genießt nur so lange Vertrauen als man den Bürger von der Tatsache ablenken kann, daß die Währung im Jahre 2000 nur noch ca. ein Viertel ihrer Kaufkraft von 1950 hatte. Keine Regierung kann dafür bürgen, daß in Zukunft die schleichende Geldentwertung oder eine Währungsreform unterbleiben wird. - Die kapitalgedeckte Altersvorsorge hängt in der Luft, wenn der wirtschaftende Nachwuchs fehlt.

Die Verwendung des Begriffs "Versicherung" ist deshalb in den Bereichen der Solidarovorsorge verfehlt. Wenn es eine zukunftssichere Lösung gibt, dann liegt sie in der Solidarleistung.

Das Grundprinzip des Rentensystems muß deshalb das Umlageverfahren sein. Das Umlageverfahren bindet die Rente an die Kaufkraft der Währung. Es bürgt für den Realwert der Rente; dagegen hat die Versicherung nach 45 Jahren allenfalls noch ihren Nominalwert.

Das Umlageprinzip verknüpft die Altersrente selbsttätig mit der wirtschaftlichen Entwicklung, also mit einem steigenden, aber auch mit einem fallenden allgemeinen Wohlstand.

Das Umlageprinzip koppelt auch jede Art von Familienhilfe von unerwünschten staatlichen Eingriffen, wie Almosen oder gar "Zeugungsprämien" ab.

Verschiedene Renten

Für eine gerechte Verteilung der Lasten und andererseits der Vergütung für geleistete Beiträge zum Fortbestand des Gemeinwesens müssen Umlageanteile für Altersrenten (die Mütterrenten sind darin enthalten, müssen aber noch gesetzlich festgeschrieben werden) und Kinderrenten nach einem wohlüberlegten Schlüssel zu individuellen Gesamtabzügen vom Einkommen festgelegt werden. Nach Prof. Schreiber sollten sie 20% des Einkommens nicht überschreiten. - Wer sich nur z. B. bei der Allianz oder der Hannoverschen versichert, der bleibt der "Gesetzlichen Rentenversicherung" einen umlagefähigen Beitragsanteil schuldig.

Die Kinderrente hat den Charakter eines vorgezogenen Kredits zur Mitfinanzierung des Unterhalts und der Ausbildung der Kinder und Heranwachsenden, den diese nach einer angemessenen Zeit der Berufstätigkeit in Form ihrer eigenen Beiträge im Umlageverfahren "zurückzahlen". Selbstverständlich wird die Kinderrente nicht den Kindern ausgezahlt sondern den Eltern als Treuhänder. Prof. Schreiber hat vorgeschlagen, die Kinderrente bis ins 20. Lebensjahr zu zahlen; die "Rückzahlung" soll ab dem 35. Lebensjahr einsetzen. Das staatliche Kindergeld kann dann entfallen.

Zur Mütterrente ist noch klarzustellen, daß die bisher ausgezahlte Rente beiden Elternteilen zu gleichen Anteilen zusteht. Denn beide Eltern haben sowohl den finanziellen als auch den generativen Beitrag in das Altersversorgungssystem eingebracht (die Mutter überwiegend den generativen Anteil). Verstirbt ein Elternteil vorzeitig, so sollen dem anderen Elternteil 60 % der bisherigen Rente zustehen.

Eine Mütterrente sichert das Alter der Frauen, die wegen der Kindererziehung im bisherigen System keinen eigenen Rentenanspruch aus einem entlohnten Arbeitsverhältnis erwerben konnten.

Das Bundesverfassungsgericht bestätigt den "Beitrag zur Aufrechterhaltung der Rentenversicherung, der in Form von Kindererziehung geleistet wird" (BVerfGE 87, 1 <40>).

Stärkere finanzielle Belastung der Kinderlosen

Das derzeitige gesetzliche deutsche Rentensystem bewirkt fehlenden Nachwuchs. Bleibt es dabei, dann versiegt das Rentensystem (zur Auszahlung von Altersrenten).

Ein nach dem "Drei-Generationen-Vertrag" gegliedertes Renten- und Umlagesystem berücksichtigt die stärkere Belastung der Kinderfamilien durch den generativen Beitrag des Kindergroßziehens im Vergleich mit den Kinderlosen, die es an dieser Belastung beteiligen will. Mit dieser Regelung ist keine moralische Wertung verbunden. Eine solche Regelung dient vielmehr einer ausgleichenden Gerechtigkeit und entspricht dem Grundsatz des Art.3/1 GG. Es muß betont werden, daß die Kinderlosen nicht schuld daran sind, wenn sie durch die derzeitigen Renten- und Pflegegesetze bevorzugt und die Kinderfamilien benachteiligt werden. Der Gesetzgeber ist der Schuldige.

Prof. Kurt Biedenkopf hat die herrschende Ungleichbehandlung mit den Worten getadelt: "Der Staat prämiiert die Kinderlosigkeit". Prof. H.-W. Sinn nennt die Altersrente Kinderloser einen "Zugriff auf die Kinder anderer", und in drastischer Verkürzung meint er: "Bismarck hat die Alterssicherung vom Kinderkriegen abgekoppelt." Der Wegfall dieser Begünstigung ließe eine Hinwendung der Paare zum Kind bzw. zur Mehrkinder-Familie erwarten. Dadurch würde auch eine negative und für unser Volk schädliche Bevölkerungspolitik zurückgenommen.

Wollen oder sollen Kinderlose an der gesetzlichen Rentenversicherung als zukünftige Rentenbezieher teilnehmen, so kann das System nur dauerhaft werden, wenn sie einen dem Kindergroßziehen vergleichbaren Ersatzbeitrag zahlen.

Die wertneutrale Folgerung ist, daß ein unterbleibender generativer Beitrag sachlich gerecht durch eine erhöhte Zahlung in das Rentensystem ausgeglichen werden muß. Es steht außer Zweifel, daß das Ergebnis einer Reform des Rentensystems mit solchem Zuschnitt zur Normalisierung der Geburtenzahl beitragen und dadurch dem Rentensystem kein Nachwuchs fehlen wird.

Noch ein Wort zur finanziellen Förderung der Familien: Es wirkt sich nicht vorteilhaft auf die Anhebung der Geburtenrate unseres Volkes aus, wenn man versuchen wollte, den Lebensstandard der Kinderfamilien dem Standard der Kinderlosen durch eine finanzielle Förderung anzugleichen; denn ein voller Ausgleich ist nicht finanzierbar. Eine vollständige Angleichung kostet ca. 350 Milliarden € im Jahr. Die Kinderlosigkeit bliebe prämiiert. Einfacher und die öffentlichen Haushalte nicht belastend ist die Angleichung des Lebensstandards der Kinderlosen an den Standard der Kinderfamilie.

Schlußbemerkung

Die hier angebotenen Vorschläge sind nicht darauf angelegt, die Altersrenten in ihrer bisherigen Höhe anzugreifen. Wohl aber müssen die Beitragszahlungen der Kinderlosen erhöht werden. Das darf nicht plötzlich geschehen, weil sonst einige von ihnen, im Vertrauen auf die bisherige Besserstellung gegenüber Kinderfamilien, eingegangenen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen könnten. Deshalb muß eine Reform hin zum Drei-Generationen-Vertrag in jährlichen Schritten in etwa 7 Jahren erfolgen. Gleichzeitig soll die der Rentenkasse beigeordnete Kasse für die Kindheits- und Jugendrente eingerichtet werden. Ebenso ist in jährlichen Schritten der Rentenanspruch der nicht beitragszahlenden Mutter rechtlich festzuschreiben, wozu dann auch der Rentenanspruch des Vaters hinzugezogen und eingeschränkt werden muß. Es bedarf sicherlich umfangreicher Untersuchungen und Modellrechnungen, um eine gerechte Lösung festzulegen. Auch ist nicht auszuschließen, daß Zwischenphasen fremdfinanziert werden müssen.

Ausschlaggebend ist aber, die bisher unbeachtete existenzsichernde Leistung der Familie für die Solidargemeinschaft anzuerkennen und die unangemessene Besserstellung der Kinderlosen im Rentenrecht zu beenden. Die - alle drei Lebensalter einschließende - Familie, wie sie im Laufe der menschlichen Kulturentwicklung entstanden ist, muß auch für eine zukunftsfähige Industriegesellschaft als Vorbild dienen.

Dezember 2005 D.L.

Literatur

Dr. Wilfrid Schreiber, Existenzsicherheit in der Industriegesellschaft - Vorschläge zur "Sozialreform". Schriftenreihe des Bundes katholischer Unternehmer. Verlag J.P. Bachem, Köln 1955 (vergriffen).

Dr. Hans-Werner Sinn, Führt die Kinderrente ein! (FAZ vom 8.6.2005)

Praktische Umsetzung

Kindheits- und Jugendrente nach dem "Schreiber-Plan" (Teil 2)

1) Eckpunkte des Schreiber-Plans

(Zitat-Auszüge W. Schreiber 1:)

"Die Kindheitsrente wird von der Gesamtheit der zur gleichen Zeit erwachsenen Arbeitnehmer finanziert und selbstverständlich dem Erziehungsberechtigten als dem Treuhänder des Kindes ausbezahlt. Damit übernimmt das Kind zugleich die Verpflichtung, im Verlauf seines eigenen Arbeitslebens diese ihm vorschußweise gewährte Rente in Jahresraten zurückzuzahlen. Aus eben diesem Rückfluß werden die Rentenvorschüsse für die dann im Kindesalter Stehenden bestritten.

Jedes Kind hat bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres Anspruch auf eine Unterhaltsrente in Höhe von b Prozent des Arbeitseinkommens seines Ernährers. Im Falle, daß der Vater tot oder arbeitsunfähig ist, bemißt sich der Unterhaltsanspruch auf b Prozent von 40 Prozent des "durchschnittlichen Arbeitseinkommen in der Bundesrepublik" (nämlich: eines vom Statistischen Bundesamt unter parlamentarischer Aufsicht errechneten "durchschnittlichen Arbeitseinkommens in der Bundesrepublik" für das vergangene Jahr. Diese Zahl ist verbindliche Meßzahl für die Berechnung der individuellen Rentenansprüche im darauffolgenden Jahr.)

Jeder Arbeitstätige ist von seinem 35. Lebensjahr an zur Rückerstattung der in der Kindheit und Jugend erhaltenen Vorschußrente verpflichtet. Die Erstattungsrate bemißt sich nach einem Prozentsatz vom Bruttoarbeitseinkommen, gestaffelt nach dem eigenen Familienstand, zahlbar bis zur Erreichung des Rentenalters.

Die Erstattungspflicht des Heranwachsenden wird nach seinem Familienstand gestaffelt. Als normal gilt der Erstattungsfaktor von c Prozent des Arbeitseinkommens nach Erreichung des 35. Lebensjahres für den arbeitstätigen Ehemann mit zwei Kindern:

Für Arbeitstätige anderen Familienstandes gelten folgende Erstattungssätze:

für Unverheiratete = 2c
für Verheiratete ohne Kinder = 1,5c
für Verheiratete mit 1 Kind = 1,25c
für Verheiratete mit 2 Kindern = 1c
für Verheiratete mit 3 Kindern = 0,75c
für Verheiratete mit 4 Kindern = 0,5c
für Verheiratete mit 5 Kindern = 0,25c
für Verheiratete mit 6 und mehr Kindern = 0

Diese Staffelung diene nur als Beispiel. Es ist natürlich auch jede andere, numerisch verschiedene, aber gleichsinnige Staffelung denkbar. Sind beide Elternteile erwerbstätig, so haben auch beide die ihrem Arbeitseinkommen und der Kinderzahl entsprechende Erstattungsrate zu leisten.

Dem unverheirateten 35jährigen wird die doppelte Erstattungsquote aufgebürdet (gegenüber dem Ehepaar mit zwei Kindern); sie hält sich dabei an rein wirtschaftliche Gegebenheiten Diese Doppelung ist auch in den Fällen gerecht, in denen aus biologischen Gründen eine Verheiratung unmöglich oder unerwünscht ist.

Ob einer ehelos bleiben will und wieviel Kinder er haben will, sei seine eigene, höchst individuelle Entscheidung, in die ihm kein Staat und keine Gesellschaft dreinreden soll. Daß er aber von dem wirtschaftlichen Vorteil, den seine unterdurchschnittliche Leistung in Bezug auf die Bestanderhaltung der Gesellschaft obendrein zur Folge hat, einen kleinen Teil zugunsten derer hingibt, die sein Untersoll unter wirtschaftlichen Opfern kompensieren helfen, dürfte nicht unbillig sein und nicht als Nötigung empfunden werden.

Mit der Zahlung der Erstattungsrate wird dem Herangewachsenen bis zum 35. Lebensjahr Zeit gelassen. Diese Atempause ist zweckmäßig, weil der Mensch in diesen ersten 15 Jahren seines Arbeitslebens aus natürlichen Gründen sein dann erst im Anlaufen befindliches Arbeitseinkommen für besonders dringende Individualbedürfnisse verwenden können: Beschaffung langlebiger Verbrauchsgüter, Vollendung der Berufsausbildung usw.

Die Rentenkasse des Deutschen Volkes, Abteilung für Kindheits- und Jugendrenten verkündet im September eines jeden Jahres die Höhe des Prozentsatzes c des normalen Erstattungsfaktors für das darauffolgende Jahr. Sie bemißt ihn so, daß die Beiträge der Über-35jährigen gerade die Ansprüche der Unter-20jährigen decken."

2) Rentenfaktoren nach dem Schreiber-Plan

Prof. Schreiber schwebte vor, der Faktor b für die Kindheits- und Jugendrente, die im Folgenden einfach als Jugendrente bezeichnet wird, möge bei 6 bis 8% des väterlichen Einkommens liegen und der Erstattungsfaktor c bei 4 bis 6%. Hier gewählt für die Jugendrente: $b = 7\%$. Wie groß muß dann c sein?

Im Durchschnitt erreicht ein Anteil von 0,95 der Geborenen das Lebensalter von 0 bis 20 Jahren. Die Lebenserwartung $L_{0-20} = 0,95$. Ein Anteil von 0,78 der Geborenen erreicht das Lebensalter von 35 bis 65 Jahren. Die Lebenserwartung $L_{35-65} = 0,78$. Diese Zahlen sind einer Lebenserwartungstabelle der Allianz-Versicherung etwa aus dem Jahr 1990 entnommen.

Verknüpft mit den Faktoren b , c , der jeweiligen Lebenserwartung L der jeweiligen Zahlungsdauer der Jugendrente und der Rückerstattung ergibt sich die Beziehung:

$$L_{0-20} \times b \times 20 [\% \times \text{Jahre}] = L_{35-65} \times c \times 30 [\% \times \text{Jahre}]$$

$$0,95 \times 7 \times 20 [\% \times \text{Jahre}] = 0,78 \times c \times 30 [\% \times \text{Jahre}] = 133 [\% \times \text{Jahre}]$$

$$c = 133 : (0,78 \times 30) = 5,68\%$$

Es ist zu bedenken, daß mit höherem Lebensalter, beispielsweise mit 55 Jahren, der Rückerstattungsbeitrag durch den Faktor c bei höherem Gehalt (Lohn) auch höher liegt als im Durchschnitt. Das wird aber dadurch ausgeglichen, daß in der Lebenserwartungskurve in diesem Alter ein stärkerer Abfall zu erkennen ist.

Die sich aufdrängende Frage ist: Wieviel können Eltern und die vergleichbaren Kinderlosen von ihrem Einkommen jeweils für ihren Lebensstandard ausgeben und welcher Lebensstandard wird durch den Faktor b von Prof. Schreiber den Kindern zugebilligt?

Zur Klärung der Fragen wird die finanzielle Lage einer Drei-Kinder-Familie mit durchschnittlichem Arbeitseinkommen des Vaters jener eines vergleichbaren, erwerbstätigen und kinderlosen Ehepaares gegenübergestellt, wobei die Mutter nach dem Kindererziehungszug nicht auch noch erwerbstätig werden soll, weil ja ihre Arbeit im Hause schon eine Vollzeitbeschäftigung von hoher Güte ist. - Während des Kindererziehungszuges hat sie die 7-Tage-Woche mit 14 Stunden täglich zu bewältigen. - Zusätzlich wird die Voll-Personen-Rechnung nach F. Oeter herangezogen.

Die international gebräuchliche Messung des Wohlstandsniveaus beruht auf der wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnis, daß ein gleiches Wohlstandsniveau vorliegt, wenn das Einkommen eines Alleinstehenden für jeden zweiten im gemeinsamen Haushalt lebenden Erwachsenen um $8/10$ und je Kind im Mittel um $6/10$ ansteigt (Kinder werden je nach Lebensalter mit 0,3 bis 0,9 bewertet).

Danach stellt ein kinderloses Ehepaar 1,8 Voll-Personen dar und eine Familie mit drei Kindern 3,6 Voll-Personen.

Wenn der Schreiber-Plan eingeführt und die Kinderlosen einen Ersatzbeitrag für nicht großgezogenen Nachwuchs zahlen, dann sollten die Sozialabgaben für Kinderfamilien und Kinderlose gleich groß sein. Diese Abgaben betragen dann: 15 % Steuern; 1,5 % Kirchensteuer; 10 % Rentenbeitrag; 2,5 % Arbeitslosenversicherung; 1,7 % Pflegeversicherung; 7 % Krankenkasse; summiert wären es 37,7 % und gerundet 38 %.

3) Vergleich verfügbarer Gelder

A) Kinderfamilie

Die beiden Eltern erhalten bei drei Kindern und $b = 7\%$: $3 \times 7\% = 21\%$ zum Nettogehalt des Vaters von 62 % dazu. Zusammen sind es bei drei Kindern für die 20 Jahre des Kindergroßziehens 83 %. Nach der Voll-Personen-Rechnung erhalten die Eltern davon die Hälfte = 41,5 % und die Kinder die andere Hälfte = 41,5 % (abweichend von W. Schreiber, der den Kindern nur 21 % zugesteht).

Die Eltern erhalten zu ihrer persönlichen Verfügung:

$41,5\% \times 20 \text{ Jahre} = 830 [\% \times \text{Jahre}] \frac{1}{2} \text{ Vatergehalt} + \frac{1}{2} \text{ Jugendrente}$

$62\% \times 25 \text{ Jahre} = 1550 [\% \times \text{Jahre}] \text{ Vatergehalt ohne Kinderlast}$

$-0,75 c = -0,75 \times 5,68\% = -4,26\% \times 30 \text{ Jahre} = -127,8 [\% \times \text{Jahre}] \text{ Rückerstattung}$

summiert = $2252,2 [\% \times \text{Jahre}]$

Verteilt auf 45 Jahre der Erwerbstätigkeit sind das im Mittel 50 % des Vatergehaltes, über das sie verfügen können.

B) Kinderloses Ehepaar

Beim kinderlosen Ehepaar soll jeder nach Prof. Schreiber $1,5 c = 1,5 \times 5,68\% = 8,52\%$ rückerstatten. Die Ehefrau ist vom 20. bis zu 60. Lebensjahr erwerbstätig und verdient in der Regel das 0,8fache des Ehemannes. Jugendrente erhalten sie nicht. Für sie sieht die Rechnung etwas anders aus:

$62\% \times 45 \text{ Jahre} = 2790 [\% \times \text{Jahre}] \text{ Gehalt des Ehemannes}$

$0,8 \times 62\% \times 40 \text{ Jahre} = 1984 [\% \times \text{Jahre}] \text{ Gehalt der Ehefrau}$

$-8,52\% \times 30 \text{ Jahre} = -255,6 [\% \times \text{Jahre}] \text{ Rückerstattung des Ehemannes}$

$-0,8 \times 8,52\% \times 25 \text{ Jahre} = -170,4 [\% \times \text{Jahre}] \text{ Rückerstattung der Ehefrau}$

summiert = $3438 [\% \times \text{Jahre}]$

Verteilt auf 45 Jahre der Erwerbstätigkeit des Ehemannes sind das im Mittel 76,4 % des Gehaltes des Ehemannes, über das die kinderlosen Eheleute verfügen können. Es ist das Eineinhalbfache dessen, was vergleichbaren Eltern verbleibt. Durch diese sehr milden Regelungen gemäß dem ursprünglichen Schreiber'schen Vorschlag kann die Prämierung der Kinderlosigkeit nicht beendet werden.

4) Vorschlag eines familiengerechten Rentenschlüssels

Um der durch das Kindergroßziehen verursachten relativen Armut der Familie zu begegnen, wird deshalb eine 20 Jahre zu gewährende Jugendrente von 20% des Vatergehaltes vorgeschlagen, also $b = 20\%$. Dann muß der Rückerstattungsfaktor $c = 16,2\%$ betragen. (Errechnung von c siehe oben) Die Erstattung wird nach unserem Vorschlag wie folgt gestaffelt:

für Verheiratete und Unverheiratete ohne Kinder = $2c$

für Eltern mit 1 Kind = $1,7c$

für Eltern mit 2 Kindern = $1,4c$

für Eltern mit 3 Kindern = $1,0c$

für Eltern mit 4 und mehr Kindern = $0,6c$

Ein weiterer Abschlag ist nicht vorgesehen, damit niemand durch Kinderzeugung seinen Lebensunterhalt erwirbt. Im Durchschnitt sind 3,4 Geburten in solchen Familien erforderlich, die gesunde Kinder haben können, um die Bevölkerungszahl zu erhalten. Daher wird erst bei drei Kindern der Faktor $c = 1,0$ gesetzt und nicht schon bei zwei Kindern.

Über die Faktoren b und c sowie über die Staffelung von c soll jetzt noch nicht endgültig befunden werden; denn darüber ist noch unter verschiedenen Blickwinkeln nachzudenken.

D.L.

Literatur

Prof. Dr. Wilfried Schreiber, Existenzsicherheit in der Industriegesellschaft - Vorschläge zur "Sozialreform". Schriftenreihe des Bundes katholischer Unternehmer. Verlag J.P. Bachem, Köln 1955 (vergriffen).

F. Oeter: "Wege zum Familienlastenausgleich" in 'Neue Anthropologie' 1/82, S. 14